



II-14139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 20. Juni 1994...
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/98-Pr.2/94

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6461 IAB
1994-06-22
zu 6552 J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freunde und Freundinnen haben am 26. April 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6552/J betreffend EU-Verhandlungsergebnisse im Umweltbereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Gibt es bereits Vereinbarungen darüber, wie die Überprüfungsverfahren aussehen, die darüber entscheiden werden, ob Österreich nach dem Ablauf von bestimmten Übergangsfristen im Umweltbereich seine Bestimmungen auch in Zukunft beibehalten kann?
2. Welche Institution wird diese Überprüfungsverfahren vornehmen und wer entscheidet darüber, welche Institution mit der Überprüfung beauftragt wird?
3. Innerhalb welcher Zeiträume muß ein derartiges Überprüfungsverfahren fertiggestellt sein und wer bestimmt die Kriterien für die Überprüfung?

- 2 -

4. Wer trägt die Kosten für derartige Überprüfungsverfahren?
5. Wer trägt letztlich, nach Abschluß des Überprüfungsverfahrens, die Entscheidung, ob Österreich seine Bestimmungen anpassen muß oder nicht?
6. Das Berufen auf Art. 100a Abs. 4 stellt formal eine Möglichkeit dar, unter bestimmten Voraussetzungen, strengere Regelungen auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Bis heute gibt es aber noch immer kein Urteil des EuGH zu dieser Bestimmung. Ist es nicht äußerst fraglich, ob derartige Ausnahmen in Zukunft auch wirklich aufgrund des Artikels 100a Abs. 4 tatsächlich möglich sein werden?
7. Werden, Ihrer persönlichen Einschätzung nach, Ausnahmen im größeren Umfange nach Art. 100a Abs. 4 zu erwarten sein?
8. Für welche Bereiche und Regelungen streben Sie eine derartige Vorgangsweise an?
9. Werden Sie bei bestimmten produktspezifischen Regelungen, wenn es ökologisch sinnvoll ist (also auch mögliche Importbeschränkungen), österreichische Alleingänge innerhalb der EU durchzusetzen versuchen, auch wenn mit einer Verurteilung durch **(Frage wurde unvollständig übermittelt)**
10. Für welche Bereiche bzw. Bestimmungen könnten Sie sich ein derartiges Vorgehen vorstellen?

- 3 -

ad 1

Mit der "Gemeinsamen Erklärung über Normen im Bereich Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Produktsicherheit" verpflichtet sich die Union innerhalb der vierjährigen Frist, die betreffenden Umweltstandards einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung erfolgt gemäß dem formellen Rechtsetzungsverfahren der Union, wobei in den betroffenen Fällen das sogenannte Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 189 b EG-Vertrag zur Anwendung kommt.

Nach Ablauf der Frist von vier Jahren findet der dann geltende Gemeinschaftsrechtsbestand unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Mitgliedstaaten auch für Österreich Anwendung.

Dies bedeutet insbesondere, daß Österreich im Falle einer umweltpolitisch unbefriedigenden Regelung auf die Schutzmechanismen des EG-Vertrages zurückgreifen kann. So wäre in diesem Fall insbesondere auf Artikel 100a Abs. 4 EG-Vertrag hinzuweisen, der im wesentlichen vorsieht, daß ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme seine innerstaatlichen Bestimmungen weiter anwenden kann, wenn dies durch wichtige Erfordernisse in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt, des Umweltschutzes, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen (oder weiterer in Artikel 36 genannter schutzwürdiger Güter) gerechtfertigt ist, sofern dadurch keine willkürliche Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entsteht.

Österreich hat darüberhinaus in den Beitrittsverhandlungen eine einseitige Erklärung für die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen abgegeben, die zusätzlich sicherstellen soll, daß es zu keiner Absenkung des in Österreich derzeit geltenden

- 4 -

Umweltschutzniveaus kommt. Darin geht Österreich insbesondere davon aus, daß es die Institutionen der Union mit der Frage einer Verlängerung der vierjährigen Übergangsperiode befassen kann, falls im Rahmen des Überprüfungsverfahrens kein Ergebnis erzielt wird.

ad 2

Da das Überprüfungsverfahren nach den Grundsätzen des normalen in der Union üblichen Rechtsetzungsverfahrens durchgeführt wird, geht die Initiative zur Änderung der relevanten Richtlinien von der Europäischen Kommission aus.

ad 3

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, innerhalb einer vierjährigen Frist die betreffenden Umweltstandards einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Kriterien werden von den für jede Richtlinie bestehenden Expertengremien unter gleichberechtigter Mitarbeit österreichischer Fachleute erarbeitet. Dabei wird größtes Augenmerk auf eine wissenschaftlich objektive Vorgangsweise gelegt.

ad 4

Die Kosten für das vorgesehene Überprüfungsverfahren werden aus dem Budget der Europäischen Union bestritten.

ad 5

Grundsätzlich wurde im Artikel 69 der Beitrittsakte im Absatz 2 festgeschrieben, daß wie folgt gilt:

- 5 -

"Unbeschadet der Ergebnisse dieser Überprüfung gilt der gemeinschaftliche Besitzstand ab dem Ende der in Absatz 1 genannten Übergangszeit (vier Jahre, Anm. BMUJF) für die neuen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Mitgliedstaaten."

Österreich hat aber das Recht - wie bereits unter Punkt 1 detailliert ausgeführt wurde - im Falle einer umweltpolitisch unbefriedigenden Regelung auf die Schutzmechanismen des EWG-Vertrages zurückzugreifen.

ad 6

Das Berufen auf den Artikel 100a Abs. 4 EWG-Vertrag stellt nicht nur eine formale Möglichkeit dar, trotz im Gegenstand erfolgter Harmonisierungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene national strengere Bestimmungen zu erlassen, sondern ist ein Instrument zur Weiterverfolgung einer selbständigen nationalstaatlichen Umweltpolitik.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich sein Urteil im Rechtsstreit zwischen Frankreich und der Europäischen Kommission über das Verbot von Pentachlorphenol (PCP) in Deutschland veröffentlicht. Demnach hat Deutschland die relevante PCP-Bestimmung der Europäischen Kommission zwar unter Hinweis auf den Artikel 100a Absatz 4 EWG-Vertrag mitgeteilt, jedoch ist die Europäische Kommission ihrer in Artikel 190 EWG-Vertrag verankerten Begründungspflicht nicht entsprechend nachgekommen. Die Kommission hat lediglich festgestellt, daß die deutsche Maßnahme zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit diene, zwei Rechtfertigungsgründe, die in Artikel 36 und in Artikel 100a Absatz 4 EWG-Vertrag genannt sind. Insbesondere unterstrich die Kommission, daß die deutsche Regelung die Bürger gegen die mit den Dioxinen verbundenen Krebsrisiken schützen wolle.

- 6 -

Aufgrund der nicht erfüllten Begründungspflicht nach Artikel 190 EWG-Vertrag hat der EuGH die Entscheidung der Kommission wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften für nichtig erklärt, ohne daß er die übrigen Klagegründe einer Prüfung unterzog.

Für Österreich bedeutet diese Entscheidung nicht, daß das PCP-Verbot aufgehoben wird. Bei den Beitrittsverhandlungen mit der EU wurde vereinbart, daß die EU ihren PCP-Standard innerhalb von vier Jahren überprüfen muß. Österreich wird an diesem Überprüfungsverfahren als neues Mitgliedsland gleichberechtigt teilnehmen. Sollten die neuen Standards das österreichische Niveau nicht erreichen, wird Österreich sein PCP-Verbot unter Berufung auf Basis des Artikel 100a Abs. 4 EWG-Vertrag weiter aufrecht erhalten.

Die Entscheidung des EuGH erfolgte nicht in der Sache selbst, sondern aufgrund von Formvorschriften. Der EuGH hat somit nicht die Möglichkeit von höheren nationalen Umweltstandards eingeschränkt, sondern nur festgestellt, daß die im Verfahren gegebene Begründungspflicht genau einzuhalten ist.

ad 7

Ziel einer verantwortungsvollen gesamteuropäischen Umweltpolitik muß es sein, daß die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften von einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz ausgeht, wie dies auch im Artikel 100a Absatz 3 EWG-Vertrag vorgesehen ist. Als Mitglied der Europäischen Union wird sich Österreich dementsprechend auch mit Nachdruck für hohe europaweite Umweltstandards einsetzen. Dies insbesondere auch bei der Festsetzung von Grenzwerten im Bereich des anlagenbezogenen Umweltschutzes.

- 7 -

Da die Umweltverschmutzung bekanntlich ein grenzüberschreitendes Problem darstellt, muß es unser Ziel sein, auf gesamteuropäischer Ebene unter Kooperation auch mit den Staaten Mittel- und Osteuropas umweltverantwortlich zu handeln.

ad 8

Jedenfalls für all jene Bereiche, die derzeit unter die "horizontale Lösung" fallen.

Darüberhinaus wird es auch nach einem EU-Beitritt eine verantwortungsbewußte österreichische Umweltpolitik geben; vor diesem Hintergrund kann auch für weitere Fälle eine Berufung auf den Artikel 100a Absatz 4 EWG-Vertrag notwendig werden.

ad 9 und 10

Ich werde keinesfalls einer Absenkung bestehender österreichischer Umweltstandards zustimmen. Das heißt, daß ich nötigenfalls alle Möglichkeiten, die der EWG-Vertrag bietet, ausschöpfen werde. Das bedeutet auch die Möglichkeit eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.

Maria Rauber-Kölbl